



BERICHT

in der Sitzung der 14. Landessynode am 18. März 2011

zu **TOP 14:** **Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Beilage 28)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale,

die EKD-Synode hat am 28. Oktober 2009 das Disziplinargesetz der EKD verabschiedet, das gemäß § 87 DG.EKD zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist.

Bei dem Disziplinargesetz der EKD handelt es sich um ein Gesetz, das gemäß § 10 a Absatz 1 Grundordnung EKD in der Württembergischen Landeskirche unmittelbar Geltung erlangt, da die Kirchenkonferenz dem Gesetzentwurf zugestimmt hat.

Dieses neue Disziplinargesetz der EKD beendet das jahrzehntelange Nebeneinander der Disziplinargesetze der EKD und der VELKD. Es gilt jetzt erstmals in allen Gliedkirchen der EKD.

Stand im bisherigen Disziplinarverfahren der Gedanke der Sühne des Bediensteten für von ihm begangenes Unrecht im Vordergrund, rückt jetzt - in Anlehnung an die neuen Disziplinargesetze des Bundes und der Länder - die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes in den Vordergrund, weshalb das Disziplinarverfahren zukünftig als Verwaltungsverfahren ausgestaltet ist und sich nicht mehr an den strafprozessualen Regelungen orientiert.

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Personen wirkt sich auf die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung aus. Daher verfolgt ein kirchliches Disziplinarverfahren den Zweck, die glaubwürdige Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags, das Ansehen der Kirche und die Funktionsfähigkeit des Dienstes zu bewahren und eine auftragungsgemäße Amtsführung zu sichern.

Die bewährten Regelungen des bisherigen Ausführungsgesetzes wurden, ergänzt um einige redaktionelle Regelungen, fortgeschrieben. Damit das Ausführungsgesetz als solches lesbar bleibt, erfolgte die Änderung im Wege eines Ablösungsgesetzes.

Nach den Übergangsbestimmungen des neuen Disziplinargesetzes der EKD bleiben die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Disziplinargerichte bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Im Sommer diesen Jahres läuft die Amtszeit der Disziplinarkammer ab, so dass ein neues Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland auch verabschiedet werden muss, um die Bildung einer neuen Disziplinarkammer zu ermöglichen.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und die stellvertretenden Mitglieder werden sodann vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode neu gewählt und vom Landesbischof neu berufen.

Sehr geehrte Synodale, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung des Gesetzesentwurfes in den Rechtsausschuss.